

4. Staatsarchiv zu Hannover:

- a. Goldinger Steuerregister, und zwar von 1537 und von 1558 bis 1564 in Cal. Br. Arch. Des. 19. X. Nr. 8, 49, 51 und 78.
 - b. Erbhuldigungsakten von 1585 in Cal. Br. Arch. Des. 22. X. Nr. 14 Vol. II.
 - c. Musterregister von 1585 daselbst in Des. 22. X. Nr. 19.
 - d. Goldinger Lagerbuch von 1593 in Hann. Des. 74 Amt Hildesheim, Domaniafia Nr. 2028.
 - e. Goldinger Erbregerter von 1593 in Hann. Des. 74 Amt Hannover I. C. 1.
 - f. Musterungsrollen von 1591/99 bis 1602 in Cal. Br. Arch. Des. 16, B. 11 Nr. 4.
 - g. Beschreibung des Amtes Ruthe aus 1645 in Hann. Des. 88. C. Amt Ruthe A 6b.
 - h. Nr. 168 der Originalurkunden von 1656.
 - i. Ältener Erbregerter von 1667 in Hann. Des. 88. G. Älten Gen. 1a.
 - k. Landbeschreibung von Hotteln, Delm, Desselse usw. von 1672 unter Hildesheimer Archiv 1. Teil, und zwar unter Teil 39. V. Abschn. Nr. 81—88.
5. Hotteler Kirchenrechnungen von 1607 bis 1625 und von 1665.

Die bäuerlichen Herrendienste

5. Kloppenburg

A. Allgemeines.

Die Geschichte des Ackerbaues ist so alt wie das Menschengeschlecht und schließt sich genau an die Fortschritte der Zivilisation an. Schon in der Hl. Schrift lesen wir, daß Noe Ackerbau trieben; bei den Aegyptern, Griechen und Römern stand der Ackerbau in hohen Ehren; Osiris, Ceres und Saturn wurden als Begründer des Ackerbaues göttlich verehrt. In China führte der Kaiser bei dem jährlichen Ackerbaufeste selbst den Pflug.

Ein eigener Bauernstand bildete sich jedoch erst heraus, als unsere Vorfahren aufhörten, Nomaden zu sein, und anfangen, die Viehzucht mit dem Ackerbau zu vertauschen. Bei den Germanen bildete sich der Bauernstand allmählich, als man von der rohen Weidewirtschaft zum Ackerbau überging und aus dem Gemeingut mit gemeinsamer Nutzung (etwa von 100 v. Chr. bis 300 n. Chr.) Gemeingut mit Sondernutzung und schließlich Eigengut wurde. Dieser Bauernstand verschwand jedoch wieder in der Zeit der Völkerwanderung. Der altfreie deutsche Mann beschäftigte sich nur mit Landesangelegenheiten, mit Krieg und Jagd, und ließ seinen Acker durch Knechte und Leibeigene bestellen, die er durch Krieg, Handel oder durch freien Willen des Knechtes erworben hatte. Als in der Folge der Ackerbau zunahm, trennte sich der Landeigentümer von seinem Leibeigenen, er schied ihn aus der Hausgemeinschaft aus und gab ihm Wohnung und Ländereien — meistens 1 Hufe von 30 Morgen (Ackernahrung) — wofür er gewisse

Naturalien und Dienste verlangte. So wurde aus den ungemessenen Diensten in der Hausgemeinschaft, die so oft und so lange geleistet werden mußten, wie der Herr es verlangte, der gemessene, d. h. der nach Art und Zeit bestimmte Dienst. Der zum Selbstbewirtschafter Gewordene blieb in völliger Abhängigkeit von seinem Herrn und wurde selbst als eine Sache angesehen. Es stand dem Gutsherrn frei, das einer Familie in Kultur gegebene Gut nach Willkür wieder einzuziehen, in eigene Bewirtschaftung zu nehmen oder zu einem höheren Preise an Naturalien und Diensten einem anderen zu überlassen.

Außer diesen leibeigenen Bauern gab es in Deutschland auch freie Eigentümer kleinerer Ländereien von nur wenigen Hufen. Doch verloren diese meistens im Mittelalter ihre Selbständigkeit und wurden durch ihre mächtigen Burgnachbarn in Leibeigenschaft und Dienstbarkeit gezwungen oder in eine besondere Hörigkeit gebracht. Viele freie Leute traten auch dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis, daß sie ihr freies Eigentum einem mächtigen Nachbarn abtraten und von diesem als Lehen- oder Zinsgut zurückermpfingen, wofür der Schutzherr die bislang von den freien Bauern zu tragenden Lasten dem Staate gegenüber übernahmen, während der Late sich dem Grundherrn zu persönlichen Diensten verpflichtete, statt eines Kauf- oder Pachtzinses. In der Regel konnten nur Dienste verlangt werden, welche keine besondere Kunstfertigkeit erforderten, nicht länger als von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauerten, bloß die Wochentage in Anspruch nahmen und vorher angesagt waren.

B. Herrendienste im Hochstift Hildesheim.

Im Hochstift Hildesheim hatte der Ackermann oder Vollspänner, der 5 Hufen Land (150 Morgen) besaß, 2 Tage in der Woche mit 4 Pferden, der Halbspänner, der 60 bis 120 Morgen besaß, 1 Tag in der Woche mit 4 Pferden, ein Vollköter 2 Tage mit der Hand, der Halbköter 1 Tag mit der Hand wöchentlich Dienst zu leisten. Der Spanndienst bestand im Bestellen des Ackers, der Handdienst im Erntedienst als Hacken, Flachsernten, aber auch in Botengängen, Spinnen, Stricken, besonders der Jagdneze und anderen Handarbeiten. Außerdem mußten als außerordentliche Dienste geleistet werden jährlich 4 Tage Burgfestendienst, d. h. Dienst bei Ausbesserung des Herrenhauses, 4 Quatemberfahren, d. h. Holzfahren für die Herrschaft.

An sich hatte dieser Dienstkontrakt, vermöge dessen der Grundeigentümer Ländereien fortgab und sich dagegen Dienste versprechen ließ, nichts Ge-

häßiges an sich und verletzten auch die natürliche Freiheit nicht; auch waren anfangs die Verbindlichkeiten nicht so drückend. Mit der zunehmenden Bevölkerung änderte sich jedoch auch das bisherige Verhältnis. Der Boden wurde an und für sich mehr wert, besonders durch seine durch Kultur gesteigerte Ergiebigkeit; der Wert der arbeitenden Hände sank infolge des Mehrangebotes; das Geld trat in ein anderes Verhältnis zu den Bodenerzeugnissen als früher, der Untertan in ein anderes Verhältnis zum Grundherrschaften. So kam es, daß mit der Zeit das bisherige Dienstverhältnis beiden Theilen, besonders aber dem Pflchtigen, lästig wurde, zumal, da der Bauer in der Bildung fortschritt und erkannte, daß seine Kraft auf die Bearbeitung seiner eigenen Felder nützlicher verwendet werden konnte, wenn diese von Lasten frei wären. Daher insbesondere der Widerwille gegen die Dienste und das nicht verkennbare Bestreben, dieselben so schlecht und nachlässig wie möglich zu leisten. Ganz enorm war die Verschwendung an Kräften von Menschen und Vieh, die durch die Fronen veranlaßt wurde; zahllos waren die Kniffe, die sich der Bauer erlaubte, um seine Knochen oder die Kräfte seines Viehes zu schonen, das an sich schon minderwertig war, da es größtentheils des Frondienstes wegen gehalten werden mußte. Die Folge davon war, daß das schlecht bestellte Feld auch schlechte Früchte trug. Ein großer Teil der Verarmung des Standes der Gutsbesitzer der früheren Zeit ist der Bestellung ihrer Aecker durch Frondienste zuzuschreiben. Infolge der äußerst nachlässigen Leistung der Dienstpflicht kam es nicht selten zu rohen Mißhandlungen des Pflchtigen durch den Berechtigten oder dessen Verwalter. Der Advokat Crome, der im Hildesheimer Bauernprozeß 1789 eine bedeutende Rolle spielte, nannte den Herrendienst „eine Normalschule der Faulheit, eine landesverderbliche Veranstaltung, durch welche dem Ackerbauer, von dessen Fleiß im Staate alles abhängt, von Kindheit an methodisch gelehrt wird, wie er es anzugreifen habe, seinen Körper so zu bewegen, daß es scheine, als arbeite er, daß er aber die zu verrichtende Arbeit in einer so geringen Qualität und so schlecht, wie immer möglich ist, zustande bringe. Viele Tausende, ja Millionen Tagewerk, sowohl in Rücksicht des Viehes als des Menschen, gehen dadurch dem Nationalvermögen unwiederbringlich verloren, und bloß der elenden Herren-Dienst-Arbeit wegen tragen viele tausend Morgen Acker geringere Früchte, als sie tragen würden, wenn sie auf andere Art als durch Herrendienst bestellt würden.“

Die oben erwähnte Veränderung des Verhältnisses des Geldes zu den Landeserzeugnissen führte dazu, daß 1650 im Fürstentum Hildesheim die Dienstgelder erhöht wurden. Bis dahin zahlten z. B. die Dienstpflichtigen

im Amte Ruthe: der Vollspänner 10 Taler, der Halbspänner 5 Taler, der Rötter 2 Taler 28 Groschen; im Amte Roppenburg 15 resp. 7 Taler 28 Gr., im Amte Peine 14 resp. 7 Taler resp. 2 Taler. 1650 erhöhte Kurfürst Maximilian Heinrich das Dienstgeld für das ganze Hochstift um 9 Mariengroschen für einen täglichen Spanndienst und 1 Mgr. 4 Pfg. für den täglichen Handdienst, so daß der Vollspänner jährlich 26 Tlr., der Halbspänner 13 Taler und der Rötter 4 Tlr. 12 Gr. zu zahlen hatte. Von jedem in natura geleisteten Tag Spanndienst wurden 9 Mgr. und für jeden in natura geleisteten Tag Handdienst wurden 1 Mgr. 4 Pfg. abgesetzt. Damit nun die Geldregister immer dieselben Summen ergaben und damit die Dienstpflichtigen stets an ihre Dienstpflicht erinnert wurden, zahlte man bei der Leistung der Dienste in natura die täglichen Dienstgelde aus; bei der Abrechnung im Herbst mußte dann natürlich der Dienstpflichtige die volle Summe an das Dienstregister bezahlen. Daher entstand bei vielen die Auffassung, sie müßten den Dienst leisten und dann noch das Dienstgeld bezahlen, was zu einem Prozeß während des Bauernaufstandes im Fürstentum Hildesheim im Jahre 1789 führte.

C. Die Herrendienste im Dorfe Harjum.

Die Gemeinde Harjum mußte den Herrendienst dem Herrenhofe — Domäne — leisten, dessen Inhaber bis 24. 2. 1812 das Domkapitel war. Im genannten Termin kaufte die Domäne der Dechant und Cantons-Maire Osthaus auf dem Moritzberge für den französischen Justizminister und Großkommandeur Simeon für 167 000 Fr. Am 28. 2. 1816, nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft, kaufte der Staat die Domäne vom Staatsrat Simeon für 142 000 Fr. = 34 135 Rtlr. in Gold. Damit ging die Domäne auf die Domänenkammer über. Das Bestreben der Gemeinde, die Domäne käuflich zu erwerben, scheiterte 1903, ebenso 1919. Erst 1924 gelang es der Gemeinde, die Domäne in Größe von 124 Hektar zu pachten für den Preis von 2123 Zentner Roggen, in Geldwert nach dem Kurse am Tage der Einzahlung der Pacht.

In Harjum wurden die Spann- und Handdienste nach alter Observanz folgendermaßen geleistet:

1. wird geflügt von jedem vierjährigen Pferde im Frühjahr $\frac{1}{2}$ Morgen Bohnenland, pro Pferd wurden gerechnet 4 Gr.
2. wird gepflügt von jedem Pferde $\frac{1}{2}$ Morgen Gerstenland einmal, und für das Gerstenland-Pflügen muß der Pächter auf 2 Pferde, welche 1 Morgen pflügen, ein Stück Brot und ein Stück Speck (vor den Sielen

- her $\frac{1}{2}$ Pfd.) geben. Speck und Brot wird auf jedes Pferd 2 Mgr. gerechnet; jeder $\frac{1}{2}$ Morgen zu 4 Mgr.
3. muß von jedem Pferde $\frac{1}{2}$ Morgen Brache viermal gepflügt werden und Mist darauf gefahren werden, dieses muß aber reine Brache sein, die mit gar keiner Frucht das Jahr besäet ist; wenn der Mist gefahren wird, so gehört auf jeden Wagen, den ein Spann fährt, 2 Stück Brot und zwei Schaffäse.
 4. muß im Herbst von jedem Pferde $\frac{1}{2}$ Morgen Felgen gepflügt werden, pro Pferd 4 Mgr. gerechnet.
 5. muß in der Ernte von jedem Pferde $\frac{1}{2}$ Morgen Roggen oder Weizen, $\frac{1}{2}$ Morgen Gerste, $\frac{1}{2}$ Morgen Bohnen eingefahren werden, und wenn das Fahren geschieht, so gehört jedem Pferde von jedem Fuder zu fahren 1 Garbe und dem Fuhrmann der nötige Trunk. Es wurde bei der Winterfrucht von jedem Pferde 2 Fuder zu fahren pro Fuder 3 Mgr. gerechnet, für die Garbe ging 1 Mgr. ab, sodaß von jedem Pferde 2 Mgr. gerechnet wurden; auch bei dem Gerste- und Bohnenfahren wurden pro Pferd 2 Mgr. gerechnet.

Der Handdienst:

Die Gemeinde mußte sämmtliches Korn mähen, außer auf Kottland oder auf Brache; es wurde nicht gemäht Gerste und Bohnen, wenn der Pächter Futterkräuter, wie Klee oder dergleichen dazwischen gesäet hatte.

1828 hatten $74\frac{1}{2}$ Höfe das Mähen zu besorgen, also etwa 2 Morgen auf jeden Hof. Gemäht wurde mit dem Sie. Der Mäher erhielt von jedem Morgen eine Garbe, die er auf dem Mähefaken wegtragen konnte. Auch diejenigen, welche $\frac{1}{4}$ Hof hatten, mußten 2 Morgen mähen und bekamen ebenfalls eine Garbe. Der Morgen zu mähen wurde zu 8 Gr. gerechnet, für die Garbe wurden 4 Gr. abgerechnet. Ein Morgen Gerste zu mähen galt 4 Gr.

Im Frühjahr am Sonntag vor dem Hildesheimer Markte wurde das Bohnenland geteilt, nachdem der Hofmeister der Domäne dem Bauermeister mitgeteilt hatte, wieviel Morgen Bohnenland zum Pflügen verteilt werden mußten. Es wurden die dienstpflichtigen Pferde des Dorfes aufgeschrieben und die Zahl dem Haushaltsherrn mitgeteilt. Die pferdehaltenden Dienstpflichtigen loften nun aus, in welcher Reihenfolge gepflügt werden sollte; auch dieses Verzeichnis bekam der Haushaltspächter, um danach die Pflichtigen zu bestellen. Ebenso geschah es beim Gerstenland. Der Gemeindevote, welcher dem Hofherrn das Verzeichnis überbrachte, bekam 2 Mgr. oder ein Stübchen Bier.

Am Sonntag vor dem Hildesheimer Johannismarkte wurde die Brache geteilt; nur reine Brache mußte gepflügt werden. Wer beim Verloren ein Stück nicht reine Brache zog, der war für das Jahr vom Brachepflügen und Mistfahren frei, war aber dafür im nächsten Jahre der erste beim Brachepflügen. Nach dem Hildesheimer Markte wurde das Brachepflügen angefangen. Wer zum Brachepflügen bestellt wurde, erhielt ein Stück Speck und Brot. Am dem Morgen, an dem jemand Brache zu pflügen hatte, mußte er auch Mist fahren und zwar mit jedem Spanne ein Fuder. Nach dem Mistfahren erhielt jeder, der beim Gespann oder beim Mistausladen geholfen hatte, einen Schaffel und ein Stück Brot. War das Brachland nicht zu hart, so mußte es binnen drei Tagen gepflügt sein. — Dieses Brachepflügen und Mistfahren, Miststreuen und Unterpflügen mußte im Brachmonat, also frühzeitig vor der Ernte (Johannis) geschehen. In der Ernte durfte das Mistfahren und Brachepflügen nicht mehr gefordert werden.

Namen der Spanndienstpflichtigen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Friedrich Ushemann | 17. Franz Delfers I |
| 2. Heinrich Buschen | 18. Joachim Steinmann |
| 3. Heinrich Algermissen | 19. Johannes Hartje |
| 4. Dietrich Hartje | 20. Wwe. Franz Bormann |
| 5. Jacob Ringe | 21. Engelbert Brönnecke |
| 6. Conrad Steinmann | 22. Bernhard Wille |
| 7. Bernhard Wedig | 23. Joachim Becker |
| 8. Dietrich Klinge | 24. Conrad Ernst |
| 9. Anton Bayer | 25. Heinrich Bormann |
| 10. Johann Rohlmann | 26. Christian Heffing |
| 11. Johann Klinge | 27. Franz Steinmann |
| 12. Dietrich Delfer | 28. Johann Bormann |
| 13. Bernhard Kellner | 29. Bernhard Niemann |
| 14. Heinrich Wachens | 30. Dietrich Gerding |
| 15. Franz Dettmer | 31. Conrad Kiefe |
| 16. Christoph Wachens | |

Namen der Handdienstpflichtigen:

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| 1. Schullehrer Flohr | 10. Anton Schapers Erben |
| 2. Johannes Lehne | 11. Wwe. Delfers |
| 3. Wwe. Busche | 12. Joachim Schaper |
| 4. Bernhard Schütte | 13. Heinrich Gronau |
| 5. Johannes Deister | 14. Franz Ludwig |
| 6. Wwe. Gue | 15. Andreas Köffler |
| 7. Wwe. Kruse | 16. Joseph Lücke |
| 8. Johannes Gue | 17. Joseph Steinmann |
| 9. Christoph Weiterer | 18. Wwe. Fohlig |

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 19. Johannes Goltermann | 65. Clemens Nordhof |
| 20. Heinrich Weiterer | 66. Heinrich Bagel |
| 21. Friedrich Alchemann | 67. Christoph Leffler |
| 22. Christoph Ernst | 68. Bernward Wille |
| 23. Heinrich Buschen | 69. Heinrich Recke |
| 24. Heinrich Algermiffen | 70. Dietrich Algermiffen |
| 25. Dietrich Hartje | 71. Jacob Buschen |
| 26. Jacob Ringe | 72. Heinrich Cuen |
| 27. Conrad Steinmann | 73. Franz Bomerein |
| 28. Christoph Bettels | 74. Joachim Becker |
| 29. Bernhard Wedig | 75. Carl Meyer |
| 30. Conrad Brinkmann | 76. Conrad Bormann |
| 31. Franz Wille I | 77. Wilhelm Lücke |
| 32. Dietrich Klinge | 78. Heinrich Krage |
| 33. Johann Meyer | 79. Johannes Delfers |
| 34. Anton Bahr | 80. Joh. Gentemann |
| 35. Christoph Willerding | 81. Conrad Ernst |
| 36. Bernhard Dreife | 82. Heinrich Bormann |
| 37. Franz Wille II | 83. Joseph Meyer |
| 38. Johannes Klinge | 84. Franz Delfers II |
| 39. Heinrich Wedig | 85. Franz Weiterer |
| 40. Heinrich Heine | 86. Christian Hefling |
| 41. Heinrich Eckhardt | 87. Franz Steinmann |
| 42. Heinrich Lohmann | 88. Christian Ernst |
| 43. Joachim Kuhlmann | 89. Christian Niemann |
| 44. Moritz Gentemann | 90. Engelbert Oppermann |
| 45. Dietrich Delfer | 91. Heinrich Wedig |
| 46. Bernhard Kellner | 92. Wwe. Heinrich Giele |
| 47. Heinrich Machens | 93. Wilhelm Niemann |
| 48. Conrad Flebbe | 94. Johann Homeister |
| 49. Joseph Lehne | 95. Heinrich Krone |
| 50. Heinrich Schrader | 96. Christian Krone |
| 51. Bernhard Bettels | 97. Dietrich Fehlig |
| 52. Franz Dettmer | 98. Heinrich Kellner |
| 53. Christoph Machens | 99. Wwe. Wöhleke |
| 54. Franz Effe | 100. Conrad Rohrs |
| 55. Joachim Meyer | 101. Engelbert Hartmann |
| 56. Franz Delfers | 102. Franz Weibbaum |
| 57. Joachim Steinmann | 103. Wwe. Conrad Buschen |
| 58. Johannes Hartje | 104. Edmund Dannhausen |
| 59. Wwe. Bormann | 105. Johann Bormann |
| 60. Conrad Eckhardt | 106. Andreas Budde |
| 61. Wwe. Verkemeyer | 107. Johannes Dettmer |
| 62. Engelbert Brönnecke | 108. Heinrich Ludewig |
| 63. Wwe. Ludewig | 109. Ferdinand Kellner |
| 64. Johann Kemna | 110. Wwe. Grove |

- 111. Dietrich Bettels
- 112. Christoph Meyer
- 113. Bernward Lohmann
- 114. Johann Meyer
- 115. Conrad Hecke
- 116. Bernhard Niemann

- 117. Dietrich Gerding
- 118. Ferdinand Wachner
- 119. Franz Meyer
- 120. Conrad Wille
- 121. Conrad Kniefe
- 122. Schullehrer Herbst

Schon im Jahre 1830 machte das Amt den Versuch, die Hand- und Spanndienste mit 1500 Taler abzulösen, doch weigerten sich 3 Reihenseute.

Am 1. 5. 1853 löste die Gemeinde die Hand- und Spanndienste an die Domänenkammer mit 1550 Taler ab. Dienstpflichtig waren 119 Harsumer. Am 10. 7. 1855 wurden die 1550 Taler auf die Weise repartiert, daß 450 Taler auf die Reihestellen gelegt wurden und 1100 Taler auf die Spanndienstpflichtigen. Die Zinsen dieser 1100 Taler sollten in der Weise aufgebracht werden, daß dieselben auf alle am 1. Mai jeden Jahres 3 Jahre alten Pferde repartiert wurden. Am 1. 7. 1872 war das Herrendienst-Ablösungskapital von 1100 Taler abgetragen.

(Nach den Akten des Staatsarchivs Hannover.)

